

und des Haushalts allein ihrer jungen, berufstätigen Frau und behalten ihre Bequemlichkeit, die sie vom Elternhaus gewohnt sind, bei. Wie bisher suchen sie Sportveranstaltungen und Gaststätten auf und bemühen sich nicht um eine gemeinsame sinnvolle Lebensführung mit dem Ehepartner. Das Geld wird oft nicht im Interesse der Familie verwandt; finanzielle Schwierigkeiten führen dann zu weiteren Belastungen der ungestützten Ehe.

c) Häufig wirkt sich das Zusammenwohnen junger Eheleute mit den Eltern des einen oder anderen nachteilig auf das eheliche Leben aus. Die Einflußnahme durch die Eltern, die meist in guter Absicht geschieht, verhindert aber die Herausbildung eines ehelichen Zusammengehörigkeitsgefühls und erzeugt in vielen Fällen Spannungen zwischen den Ehegatten.

d) Schließlich werden Beziehungen zu anderen Partnern verhältnismäßig leicht angeknüpft, ohne daß besondere Zerrüttungserscheinungen der Ehe erkennbar und ohne daß diese Beziehungen auf Dauer gerichtet sind. Vielmehr stellen sie sich in der Vorstellung gerade junger Bürger als eine Art Lebensgenuß dar, den sie sich nicht versagen wollen.

Das Material hat ergeben, daß die Gerichte § 8 EheVO richtig anwenden, der Rechtsprechung aber nur beschränkte Möglichkeiten für die Erhaltung und Festigung der Ehen gegeben sind. Nach Einreichung einer Scheidungsklage ist für eine erzieherische Einflußnahme nur noch verhältnismäßig wenig Raum. Das entbindet die Gerichte jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, in jedem Verfahren zu prüfen, ob und welche Möglichkeiten zur Erhaltung der Ehe bestehen, und durch eine umfassende aufklärende, erziehende und vorbeugende Tätigkeit auch außerhalb des Eheverfahrens zu wirken.

Grundsätze und Methoden für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

Auch im Eheverfahren ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Lösung der im Rechtspflegeerlaß gestellten Aufgaben notwendig. Dabei können die im Strafprozeß gesammelten Erfahrungen verwertet, dürfen aber nicht schematisch auf Ehesachen übertragen werden. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 11. Juli 1963 - 1 ZzF 33/63 - (NJ 1963 S. 697) darauf hingewiesen, daß jeder Schematismus zu vermeiden und auf die Besonderheiten des ehelichen Lebens mit angemessenem Taktgefühl Rücksicht zu nehmen ist.

Der richtigen Auswahl und sorgfältigen Anleitung der gesellschaftlichen Kräfte durch das Gericht kommt deshalb ganz besondere Bedeutung zu. Die Gerichte erkennen immer mehr, daß nur dann die richtige Lösung gefunden wird, wenn sie sich mit ausreichendem Einfühlungsvermögen mit der Problematik des Einzelfalles befassen. Sie betrauen erfahrene Schöffen mit speziellen Aufgaben, nutzen aber die Kraft des Kollektivs am Arbeitsplatz (Brigaden, Arbeitsgemeinschaften) und im Wohngebiet (Hausgemeinschaften) noch nicht genügend. In bestimmten Verfahren versäumen sie es, zur Überwindung der die Eheharmonie hemmenden Umstände Vertreter staatlicher Organe, vor allem des Referats Jugendhilfe und der Abteilung Wohnungswesen, Vertreter der Betriebsleitungen sowie Sachverständige, besonders Ärzte, Erzieher und Psychologen, hinzuzuziehen.

Nicht allenthalben gehen die Gerichte mit der notwendigen Zielstrebigkeit an die Lösung des Ehekonflikts heran. Es ist nicht ausschlaggebend, ob in jedem Verfahren mit gesellschaftlichen Kräften gearbeitet wird, d. h., es kommt nicht auf die Einbeziehung dieser Kräfte schlechthin an. Vielmehr ist durch qualifizierte Erörterungen der für das spezielle Verfahren notwendigen Maßnahmen und durch eine sorgfältige Auswahl

der zu ihrer Durchführung geeigneten Kräfte zu erreichen, daß die Ehegatten ihre ehelichen und gesellschaftlichen Pflichten verantwortungsvoll erfüllen. Es geht also darum, Klarheit darüber zu gewinnen, welche Verfahren für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte besonders geeignet sind und welche Aufgaben hierbei zu erfüllen sind.

Die erzieherische Einwirkung ist besonders in den Fällen möglich und erfolgversprechend, in denen es darum geht, äußere Faktoren, die sich störend auf das Eheleben auswirken, zu beseitigen.

Gute Möglichkeiten, die Kraft des Kollektivs zu nutzen, sind auch gegeben, wenn die Ehegatten den Grundsätzen unserer sozialistischen Moral zuwiderhandeln und hierdurch die Eheharmonie stören. So sind übermäßiger Alkoholgenuß, gewalttätiges Verhalten, Streitsucht, mangelnde Hilfe des Ehemannes im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder, aber auch leichtfertiges Verhalten zur ehelichen Treuepflicht Erscheinungen, die mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte überwunden werden können. Dabei geht es vielfach darum, beim anderen Ehegatten, oft im Interesse minderjähriger Kinder, Versöhnungsbereitschaft zu wecken.

Wenig geeignet für eine erzieherische Einflußnahme sind die Fälle, in denen eine tiefe gegenseitige Abneigung der Parteien besteht, ihre charakterlichen Veranladungen erkennbar völlig unterschiedlich sind oder durch jahrelanges Getrenntleben eine erhebliche Entfremdung zwischen ihnen eingetreten ist. Das gleiche trifft zu auf langjährige Bindungen eines Ehegatten an einen anderen Partner. Dies sollte in allen Stadien des Eheverfahrens, aber auch in der Arbeit der Rechtsauskunfts- und der Rechtsantragsstelle beachtet werden.

Werden gesellschaftliche Kräfte einbezogen, dann ist es notwendig, sie ausreichend über Zweck und Inhalt ihrer Teilnahme am Verfahren zu unterrichten und anzuleiten. Die hierzu notwendigen Maßnahmen werden je nach Art der ihnen gestellten Aufgaben unterschiedlich sein. Ein sachbezogenes Schreiben kann ausreichen. Es wird im Einzelfall aber auch eine mündliche Information durch Richter oder Schöffen erfolgen müssen. Wird die Unterstützung eines ganzen Kollektivs (Arbeitsbrigade, Hausgemeinschaft) benötigt, so ist mit seinen Mitgliedern zur gegebenen Zeit zu beraten, wie den Ehegatten geholfen werden kann, ihr Zusammenleben wieder harmonisch zu gestalten. Von Ausnahmefällen abgesehen, wird es ausreichen, wenn ein geeigneter Vertreter des Kollektivs an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Jedoch ist darauf zu achten, daß er die Meinung des Kollektivs und nicht nur seine eigene Auffassung zur Sache zum Ausdruck bringt.

Zur Arbeit der Rechtsauskunfts- und der Rechtsantragsstelle

Viele Kreisgerichte nutzen die sich aus der Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen ergebenden Möglichkeiten, eheerhaltend zu wirken. Sie führen Aussprachen, bei denen auch Schöffen mitwirken, mit beiden Ehegatten, wenn der hilfeschuchende Ehepartner damit einverstanden ist.

In Großbetrieben wirken aktive Schöffenkollektive vorbeugend gegen Ehezerüttungen. Dabei haben einige ratsuchende Ehegatten zum Ausdruck gebracht, daß auf diesem Wege leichter eine Aussöhnung möglich sei als in Gegenwart von Vertretern des Gerichts, da die Eheleute hier unbefangener seien. Gute Erfolge haben z. B. die Schöffenkollektive im Textilkombinat Zittau und im Sturmlaternenwerk Beierfeld erzielt. In dem letztgenannten VEB besteht das Kollektiv aus sechs Schöffen, die je nach Bedarf zur Beratung und zum Erfahrungsaustausch zusammentreten. Betriebsangehörige wenden